



## Tätigkeitsbeschreibung Maskenbildner

Das Maskenbildnergewerbe, das in der Anlage B2 zur Handwerksordnung aufgeführt ist, beinhaltet Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Maskenbildner sind in Theatern, Gastspielstätten und Veranstaltungsräumen sowie für Funk und Fernsehen tätig, sofern dort keine eigenen Maskenbildner als ständige Mitarbeiter beschäftigt sind.

Die **Tätigkeiten** des Maskenbildners beschränken sich immer auf die Verwirklichung von Charakteren bestimmter Rollen nach Vorgaben des Regisseurs unter Berücksichtigung stilgerechter und zeitgenössischer Merkmale, wie zum Beispiel durch

- Schminken
- Herstellung von besonderen Frisuren (auch unter Verwendung von Haarerergänzungen)
- Herstellung von Haarteilen (z.B. Tressenperücken), Bärten, Augenbrauen und Wimpern durch Knüpfen, Kleben oder Nähen

ausschließlich in gestalterischer Absicht.

Nicht erlaubt sind Tätigkeiten nach dem Berufsbild des zulassungspflichtigen **Friseur-Handwerks**.

Wenn Sie noch Fragen zu Ihrem Antrag haben, rufen Sie uns gerne an:

Frau Mathias (Herzogtum Lauenburg)	Tel. 0451 / 1506 -205
Frau Burdenski (Kiel)	Tel. 0451 / 1506 -209
Frau Maczynski (Neumünster)	Tel. 0451 / 1506 -266
Frau Kempert (Pinneberg, Steinburg)	Tel. 0451 / 1506 -207
Frau Schüler (Ostholstein)	Tel. 0451 / 1506 -204
Frau Krasenbrink (Segeberg, Plön)	Tel. 0451 / 1506 -206
Herr Wanzenberg (Stormarn, Lübeck)	Tel. 0451 / 1506 -208

Handwerkskammer  
Lübeck  
Breite Straße 10 / 12  
23552 Lübeck

Tel.: 0451 - 15 06 -0  
Fax: 0451 - 15 06 -180

info@hwk-luebeck.de  
www.hwk-luebeck.de

Zertifiziert nach:  
DIN EN ISO 9001  
DIN EN ISO 14001  
OHSAS 18001, AZWV  
HACCP, EMAS